

Absehrift.

Film-Prüfstelle Berlin. Berlin, den 1. Oktober 1924.
Kammer II Prüfnr. 9078.



N i e d e r s c h r i f t .

Anwesend: a) als Vorsitzender Betrifft den Bildstreifen:

b) als Beisitzer: * Die Kurtisane von Venedig?

Herr Morawsky
Frau Behrend-Corinth
Frau Hoffmann-Gwä nner
Herr Horlitz

Antragsteller: Deulig-Verleih G.m.b.
H., Berlin
Ursprungsfirma:
Vita-Film, Wien.

Eine Erklärung der Beisitzer, daß sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Für den Antragsteller ist erschienen: Frau Mellini.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt 430 m. 2. Akt 309 m; 3. Akt 271 m; 4. Akt 306 m; 5. Akt 165 m;

6. Akt 259 m; 7- Akt 421 m = 2151 m.

Frau Mellini stellte den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens. Hieruff trat die Kammer in die Beratung und wurde vom Vorsitzenden folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reiche wird v e r b o t e n .

Entscheidungsgründe:

Der Inhalt des Bildstreifens, der in der beiliegenden Inhaltsangabe wahrheitsgetreu wiedergegeben ist, erschien der Kammer entsittlichend. Es ist unbefriedigte Sexualität, die die Marchesa di Cavalli zur geheimen Rache antreibt, indem sie einem jungen Mann den Auftrag gibt, die Frau des heimlich Geliebten zu verführen. Es ist Rache und ungestillte Begierde, wenn die Schwester des Marchese dem alten Marchese das Stelldichein mit dem Maler verrät. Der Verführer gehorcht dem Wunsche der Marchesa hemmungslos, obwohl er selbst in die Marchesa verliebt ist und ihre Gunst zu erwerben trachtet. So werden die Geschehnisse des Films lediglich von Sexualität in Fluß gebracht; die geschlechtlichen Beziehungen zwischen Mann und Weib dominieren in dem Bildstreifen derart, daß die Kammer eine solche Hypertrophie der Sexualität für entsittlichend erachtete. Sie kam zu dieser Feststellung umsomehr, als irgendwelche sittliche Gegenwerte in dem Film nicht zu finden sind; auch der Hauptheld scheut sich nicht, während er die Marchesa noch zur Geliebten hat, einem jungen Wesen einen Antrag zu machen und es zu heiraten. Der entsöhnende Schluß erschien der Kammer nicht hinreichend, die entsittlichenden Momente des Bildstreifens aufzuheben.

Sie erkannte demnach wie geschehen,
gez. Goetz,

Gegen diese Entscheidung der Kammer legte Frau Mellini Beschwerde ein.
gez. Goetz,